

Gemischte Gemeinde Boltigen



Marktreglement

19. April 1989

(aktualisiert)

Die Gemischte Gemeinde Boltigen, gestützt auf

- Art. 2, 16, 4, 2.2 des Organisationsreglementes vom 29.11.1986

- Art. 54 des Ortspolizeireglementes vom 16.12.1986

- Art. 32 ff des kant. Gesetzes über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 04.05.1969

- Eidg. Lebensmittelverordnung vom 26.05.1936 und kant. Verordnung vom 22.05.1974 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

- Eidg. Fleischschauverordnung vom 11.10.1957 und kant. Vollziehungsverordnung vom 02.05.1958

beschliesst folgendes:

MARKTREGLEMENT

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Art. 1

¹ Die Oberaufsicht über das Marktwesen obliegt dem Gemeinderat, die Ueberwachung der einzelnen Marktveranstaltungen den Beauftragten des Gemeinderates (Marktaufsicht).

² Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat über die Einführung und Aufhebung von Märkten, sowie über ihre zeitliche Durchführung. Er bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen Märkte abgehalten werden.

Darbietung der Waren

Art. 2

¹ Die Waren sind sauber und ansehnlich anzubieten, sie sind vor Verunreinigungen zu schützen.

² Ihre Auslage darf den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen.

Kennzeichnung der Stände

Art. 3

Jeder Marktstand ist mit Namen und Wohnort des Inhabers gut sichtbar zu kennzeichnen.

Preisanschrift

Art. 4

Die Verkaufspreise sind nach den eidgenössischen Vorschriften¹⁾ anzuschreiben.

Lebensmittel

Art. 5

² Beim Verkauf von Lebensmitteln sind hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung, der Qualität, der Sortierung, Verpackung und Aufmachung die in den Anhängen I und II zusammengestellten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.

² Wild gewachsene Pilze müssen unmittelbar vor dem Markt von der amtlichen Pilzkontrolle begutachtet werden und von einem Kontrollschein begleitet sein.

Masse und Gewichte

Art. 6

¹ Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen vor dem Käufer gewogen werden.

² Die Waagen sind für den Käufer gut sichtbar aufzustellen.

³ Die Bestimmungen über das Messwesen³⁾ bleiben vorbehalten.

1) Eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11.12.1978.

2) Bundesgesetz über das Messwesen vom 09.06.1977 und dazugehörige Verordnungen.

Werbung

Art. 7

¹ Werbung darf weder das Publikum noch die Inhaber benachbarter Marktstände belästigen.

² Die Verwendung von Tonverstärkern zum Zwecke der Werbung, überlautes Ausrufen von Waren und die zudringliche Aufforderung zum Kauf sind untersagt.

³ Vorbehalten bleiben die kantonalen Reklamevorschriften¹⁾.

Hunde

Art. 8

Das Laufenlassen von Hunden auf dem Markt ist verboten.

B) Märkte

Arten, Zeiten

Änderung vom 27.11.2007
gültig ab 01.01.2009

Art. 9

~~Es werden die folgenden 2 Waren-, Vieh- und Kleinviehmärkte durchgeführt:~~

Es wird folgender Waren, Vieh- und Kleinviehmarkt durchgeführt:

~~- am letzten Werktag im April~~

- am Dienstag vor dem letzten Donnerstag im Oktober

1) Verordnung vom 23.04.1986 über die Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern.

2) Marktdaten, die in diesem Reglement nicht eindeutig bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Verkaufszeiten

Art. 10

Es gelten die folgenden Verkaufszeiten: 07.30 bis 18.00 Uhr

Auffuhrbeschränkungen

Art. 11

An Flohmarktständen dürfen nur Waren verkauft werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf serienweise zusammengekaufter Massengüter (sog. Liquidationsposten) ist untersagt.

Bewilligung

Art. 12

¹ Wer auf den Märkten verkaufen oder Bestellungen aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Marktaufsicht.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet, oder wenn die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.

³ Uebersteigt die Zahl der um eine Bewilligung nachsuchenden Marktfahrer jene der vorhandenen Plätze, so werden in der Regel zuerst die einheimischen, dann die bisherigen und hernach jene Marktfahrer berücksichtigt, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern.

Wegweisung

Art. 13

Wer sich den Anordnungen der Polizeiorgane nicht fügt, kann von der Marktaufsicht vom Markt weggewiesen werden. Die Marktaufsicht schliesst Marktfahrer für ein bis drei Jahre vom Markt aus, welche die Vorschriften über die Marktpolizei oder die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen schwer oder trotz Mahnung wiederholt missachten.

C) Marktstände

Schiessen

Art. 14

Gesuche und Reservierung eines Marktstandes oder –platzes müssen 10 Tage vor dem Markt im Besitze der Marktaufsicht sein.

Standplätze

Art. 15

¹ Stände, Buden oder andere Vorrichtungen zu Verkaufs- oder Schaustellungszwecken dürfen nur an den durch die Marktaufsicht angewiesenen Standplätzen aufgestellt werden.

² Inhaber von Geschäften, die an den Marktplätzen liegen, haben nur dann ein Anrecht auf die Zuweisung eines unmittelbar vor dem Geschäft liegenden Standplatzes, wenn sie sich in üblicher Weise am Markt beteiligen.

³ Das Austauschen, Untervermieten oder Abtreten von Standplätzen ist untersagt.

⁴ Aenderungen der Stand- und Platzzuteilung durch die Marktaufsicht bleiben vorbehalten.

Belegung	<p>Art. 16 Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 09.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Marktaufsicht über freigebliebene Stände und Plätze verfügen.</p>
Verlassen und Räumen der Marktplätze	<p>Art. 17 ¹ Vorzeitiges Verlassen des Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktaufsicht gestattet.</p> <p>² Das Marktareal darf frühestens eine Stunde vor Marktschluss mit Motorfahrzeugen und Handwagen befahren werden.</p> <p>³ Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Ablauf der Verkaufszeit geräumt sein.</p> <p>⁴ Die Marktfahrer sind verpflichtet, nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.</p>
Verkaufswagen	<p>Art. 18 Ueber das Aufstellen von Verkaufswagen und ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet die Marktaufsicht mit der Erteilung der Marktbewilligung.</p>

D) Hausieren

Hausieren mit selbsterzeugtem Obst und Gemüse	<p>Art. 20 ¹ Wer von Haus zu Haus, Obst und Gemüse verkaufen will, bedarf eines Kontrollausweises, der auf Gesuch hin von der Ortspolizeibehörde ausgestellt wird. Der Ausweis ist nicht übertragbar.</p> <p>² Das Hausieren mit Pilzen ist verboten.</p> <p>³ Die kantonalen Vorschriften¹⁾ bleiben vorbehalten.</p>
---	--

E) Gebühren

Miet- und Kontrollausweisgebühren	<p>Art. 21 ¹ Es werden die folgenden Gebühren erhoben: - Platzmieten, bemessen pro Laufmeter und Tag; - Kontrollgebühren für Hausiererausweise im Sinne von Art. 20</p> <p>Die Platzmiete beträgt mindestens Fr. 2.--, höchstens aber Fr. 10.— pro Tag und Laufmeter. Auf besondere Fälle (Kleinviehverkauf, Aufstellung, von Lastwagen, landw. Geräte und Maschinen usw.) sind diese Ansätze sinngemäss anwendbar und können bei besonderen Umständen unterschritten oder bis um 50% überschritten werden. Für wohltätige Veranstaltungen können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.</p>
-----------------------------------	--

¹⁾ Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 04.05.1969.

²⁾ Die Kontrollgebühr für den Gemüse-Hausierhandel von Haus zu Haus beträgt mindestens Fr. 6.—, höchstens aber Fr. 50.— pro Monat; er wird gestaffelt je nach zeitlicher Intensität des Hausierens und nach der Grösse der verwendeten Fahrzeuge.

³⁾ Der Gemeinderat legt im Rahmen dieser Grundsätze die einzelnen Gebühren fest; die Maximalansätze können der Teuerung nach Massgabe der Entwicklung des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

⁴⁾ Die kantonalen Vorschriften¹⁾ bleiben vorbehalten.

Gebühreneinzug

Art. 22

Die Gebühren für Marktplätze und Marktstände werden von der Marktaufsicht am Markttag eingezogen; Kontrollausweise für das Hausieren mit Obst und Gemüse sind bei der Abgabe zu bezahlen.

F) Strafbestimmungen und Rechtspflege

Strafbestimmungen

Art. 23

¹⁾ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Marktreglementes werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft. Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

²⁾ Zuständig zum Erlass von Bussen-Verfügungen ist die Ortspolizeibehörde; das Verfahren richtet sich nach dem Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 09.01.1919.

Beschwerde

Art. 24

1 Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen von der Marktaufsicht können innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

2 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Grundsätzen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾. Die weiteren Beschwerdemöglichkeiten gemäss Gemeindegesetz²⁾ bleiben vorbehalten.

G) Schlussbestimmungen

Art. 25

¹⁾ Das Marktreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

²⁾ Mit seinem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung
vom 19. April 1989.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Ueltschi

Der Sekretär:
sig. Schletti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Ortspolizeireglement am 20. November 1986 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind dagegen keine eingelangt.

3766 Boltigen, am 20. Januar 1987.

Der Gemeindeschreiber:
sig. Inäbnit

**Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt
unter Vorbehalt des Beschlusses vom 12.06.1989
Bern, den 14.06.1989
Der Polizeidirektor des Kantons Bern:
*sig. B. Hofstetter***